

kammer als oberstes Machtorgan bezeichnet wird, so wird damit deutlich, daß sie unter der Suprematie der SED steht, mag das mit dieser Formulierung beabsichtigt sein oder nicht.

- 6 c) Als Ort der Transformation von politischer Macht, die im sozialistischen Staat ausgeübt wird, in staatliche Macht, ist die Volkskammer kein Parlament im herkömmlichen Sinne (s. Rz. 9 zu Art. 5). Für den Charakter der Volkskammer gilt nach wie vor, was Gerhard Schulze (Die Organe der Staatsmacht. ...) im Jahre 1960 feststellte:

»Durch die Volksvertretung übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft, der Intelligenz und allen anderen werktätigen Schichten des Volkes unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik aus. Die Volksvertretungen verwirklichen so als Transmissionen der Partei der Arbeiterklasse die Funktionen der Diktatur des Proletariats. Sie verbinden die Partei mit Hilfe der Nationalen Front, der Gewerkschaften und der anderen gesellschaftlichen Organisationen immer fester mit der Arbeiterklasse und dem ganzen werktätigen Volk und führen die Volksmassen immer besser auf dem Weg zur selbständigen und bewußten Gestaltung der neuen sozialistischen Gesellschaft.

In ihrer gesamten Arbeit werden die Volksvertretungen von der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, geführt. Die Partei macht ihre Beschlüsse, in denen die Erkenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung zum Sozialismus zum Ausdruck kommt, zur Grundlage der leitenden Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe. Auf der Grundlage der Führung durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands ist es die Funktion der Volksvertretungen, unter aktiver Einbeziehung der Werktätigen die konkreten, der Gesetzmäßigkeit der Entwicklung entsprechenden Schritte und Maßnahmen zu bestimmen, in denen sich der sozialistische Umwälzungsprozeß in der Deutschen Demokratischen Republik vollzieht, der gesamten Bevölkerung die gesellschaftlich notwendigen Aufgaben bewußt zu machen und die Menschen in immer höheren Formen des gemeinschaftlichen sozialistischen Handelns zur Lösung dieser Aufgaben zusammenzuführen. Dadurch beschleunigen die Volksvertretungen den Prozeß der Überwindung der alten, vom Kapitalismus überkommenen individualistischen Denk- und Lebensgewohnheiten der Menschen und die Hebung ihres Bewußtseins und ihrer Lebenspraxis auf das Niveau der bewußten Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung.«

Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 319) verwirklicht die Volkskammer die politische Macht der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus.

- 7 d) Die Garantie für die Wahrung des Charakters liegt in der Gestaltung des objektiven Wahlrechts (s. Rz. 15 ff. zu Art. 22).
- 8 e) Indessen ist die Erklärung der Volkskammer zum obersten staatlichen Machtorgan nur formeller Natur. Schon vor der Geltung der Verfassung von 1949 war bis zur Schaffung des Staatsrats im Jahr 1960 ihre Stellung durch die Regierung (den Ministerrat) beinträchtigt (Gottfried Zieger, Die Organisation der Staatsgewalt .., S. 197/198). Mit seiner Konstituierung wurde dem Staatsrat eine derartige Machtfülle übertragen, daß ihm gegenüber die Volkskammer und auch der Ministerrat in den Hintergrund traten (s. Rz. 17 zu Art. 66). Obwohl am 3.5.1971 die Personalunion in den Ämtern des Ersten Sekretärs des ZK der SED und des Vorsitzenden des Staatsrates durch die Ablösung Walter Ulbrichts von seinem Parteiamt zunächst gelöst worden war und der Staatsrat einen Kompetenzverlust erlitten hatte (s. Rz. 21 zu Art. 66), änderte sich an der nur formellen Natur der Erklärung der Volkskammer zum obersten staatlichen Machtorgan nichts. Nicht so